

B e r i c h t

des Finanzausschusses

betr. Zahlung von Reisekosten, Verdienstauffällen und Vertretungsentschädigungen

Steyerberg, 25. Juni 2020

I.

Die 26. Landessynode hatte während ihrer I. Tagung in der 2. Sitzung am 21. Februar 2020 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Antrag der Synodalen Brümmer u.a. betr. Zahlung von Reisekosten, Verdienstauffällen und Vertretungsentschädigungen (Aktenstück Nr. 7) folgenden Beschluss gefasst:

"Reisekosten, Verdienstauffälle und Vertretungsentschädigungen bei Tagungen der Landessynode, bei Ausschusssitzungen und in besonderen Fällen werden zunächst nach den von der 25. Landessynode beschlossenen Grundsätzen gezahlt.

Der Finanzausschusses wird gebeten, die Grundsätze zu überprüfen und der Landessynode in ihrer nächsten Tagung zu berichten.

Zudem wird der Finanzausschusses gebeten zu prüfen, ob sich durch die von der Landessynode beschlossene Einführung des digitalen Sitzungsmanagement-Programms 'Session' notwendige Veränderungen bei den Kostenerstattungen für die Mitglieder der Landessynode ergeben. Hierzu ist der Landessynode im Rahmen der Haushaltsberatungen für die Jahre 2021 und 2022 zu berichten."

(Beschlusssammlung der I. Tagung Nr. 2.15)

II.

Der Finanzausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 29. April 2020 und 14. Mai 2020, die als Videokonferenzen durchgeführt wurden, mit der Thematik befasst und dabei die Grundsätze der 25. Landessynode zusammen mit den Änderungen wie sie sich aus dem Bundesreisekostenrecht und den Wegstreckenentschädigungsregelungen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ergeben, eingehend diskutiert.

Der Finanzausschuss ist von der Landessynode beauftragt worden, die Regelungen zu überarbeiten, die genannten Erstattungsbeträge sind zum Teil zwölf Jahre alt und entsprechen nicht mehr der Realität.

Die Bestimmungen zur Erstattung von Reisekosten erfolgen analog zum Bundesreisekostengesetz. Die Erstattung von Verdienstaussfällen sind eigene Regelungen der Landessynode. Der Finanzausschuss hat die Angemessenheit der Beträge beraten und schlägt der Landessynode vor, wie folgt zu beschließen:

Tagegelder - zu I. 1 a der Grundsätze

Die zu zahlenden Tagegelder entsprechen jetzt den aktuellen Regelungen des Bundesreisekostenrechts. Danach wird die Zahlung bei einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden auf 14 Euro, bei einer Abwesenheit von mindestens 24 Stunden auf 28 Euro und bei mehrtägiger Abwesenheit für den An- und Abreisetag auf 14 Euro festgesetzt.

Erstattung von Übernachtungskosten - zu I. 1 c der Grundsätze

Die Erstattung von Übernachtungskosten in Höhe von 20 Euro entspricht dem Bundesreisekostenrecht. Höhere nachgewiesene Übernachtungskosten werden bis zu 70 Euro erstattet und darüber hinaus gehende Übernachtungskosten sind im Einzelfall zu begründen.

Fahrkosten - zu I. 3 der Grundsätze

Für Fahrten soll es bei dem Vorrang öffentlicher Verkehrsmittel bleiben. Gleichwohl lassen die Grundsätze Raum für zu begründende Abweichungen bei Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug, wenn z.B. die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs wegen weiter Umwege oder ungünstiger Zeiten nicht zumutbar ist.

Die Höhe der Entschädigung für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge richtet sich nach der Wegstreckenentschädigungsverordnung.

Fahrkosten - zu I. 4 der Grundsätze

Intensiv diskutiert hat der Finanzausschuss Entschädigungen für Fahrradnutzung einschließlich Roller - auch mit Elektroantrieb - und für zu Fuß zurückgelegte Strecken. Er schlägt der Landessynode vor, entsprechende Erstattungsbeträge symbolisch im Sinne des Umweltschutzes in die synodalen Regelungen mit aufzunehmen. Für Strecken, die mit dem eigenen Fahrrad, Roller (auch Elektroantrieb) zurückgelegt werden, soll ein Auslagenersatz in Höhe von 10 Cent, für zu Fuß zurückgelegte Strecken in Höhe von 5 Cent je Kilometer abzurechnen sein.

Verdienstaussfälle und Vertretungsentschädigungen

Mit Blick auf die eingetretenen Kostensteigerungen seit der letzten Anpassung vor zwölf Jahren hat sich der Finanzausschuss sorgfältig mit der Frage beschäftigt, ob die aktuell gezahlten Beträge für Verdienstaussfälle und Vertretungsentschädigungen noch zeitgemäß sind.

Der Finanzausschuss hat einstimmig beschlossen der Landessynode vorzuschlagen, die Vertretungsentschädigungen von 30 auf 50 Euro je Stunde, den pauschalen Ersatz für Verdienstauffälle für Selbständige von 180 auf 220 Euro je vollem Werktag und den Auslagenersatz für die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen von 12 auf 20 Euro pro Stunde anzuheben. Die weiteren Bestimmungen, wie z.B. die Vorlage von Nachweisen (vgl. Grundsätze), sollen beibehalten bleiben.

Weitere Entschädigungen für nicht erwerbstätige Personen werden grundsätzlich befürwortet. Der Finanzausschuss hat hierzu insbesondere die jüngeren Mitglieder der Landessynode und ihre finanzielle Situation im Blick und schlägt deswegen in den Grundsätzen im Abschnitt III Nr. 2 einen neuen Buchstaben c vor: "Für jede mehrtägige Tagung der Landessynode kann eine Vertretungsentschädigung von 50 Euro pro Tagung unabhängig von ihrer Dauer gewährt werden, soweit keine anderen Entschädigungen nach III. geltend gemacht werden."

Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 29. April 2020 auch mit möglichen Kostenerstattungen aufgrund der Einführung des Sitzungsmanagement-Programms "Session" befasst und einstimmig beschlossen, eventuelle Änderungen der Kostenerstattungen erst dann zu beraten, wenn die Testphase des Programms abgeschlossen ist und bei den Teilnehmenden die anfallenden Kosten bestimmt werden können.

Der Finanzausschuss schlägt der Landessynode daher die in der Anlage zu diesem Aktenstück vorgelegten Grundsätze zur Beschlussfassung vor.

III.

Der Finanzausschuss stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Finanzausschusses betr. Zahlung von Reisekosten, Verdienstauffällen und Vertretungsentschädigungen (Aktenstück Nr. 7 A) zustimmend zur Kenntnis und beschließt für die Zahlung von Reisekosten, Verdienstauffällen und Vertretungsentschädigungen bei Tagungen der Landessynode, Ausschusssitzungen, Sitzungen der Synodalgruppen und in anderen Fällen die in der Anlage zu diesem Bericht abgedruckten Grundsätze.

Brümmer
Vorsitzende

Anlage

Anlage

G R U N D S Ä T Z E

der 26. Landessynode über die Zahlung von Reisekosten, Verdienstaufschlägen und Vertretungsschädigungen bei Tagungen der Landessynode, Ausschusssitzungen, Sitzungen der Synodalgruppen und in anderen Fällen.

Vom
10. Juli 2020

I. Reisekosten bei Tagungen der Landessynode, bei Ausschusssitzungen und bei Sitzungen der Synodalgruppen

1. Für die Zahlung von Reisekosten (Tage-, Übernachtungsgelder und Fahrkosten) an die Mitglieder der Landessynode bei Tagungen der Landessynode, bei Ausschusssitzungen und bei Sitzungen der Synodalgruppen bzw. ihrer Vorstände gelten in Anlehnung an das Bundesreisekostenrecht folgende Grundsätze:

a) Es werden folgende Tagegelder gezahlt:

- Bei einer Abwesenheit (z. B. von der Wohnung, vom Dienort oder von der Arbeitsstelle) von mehr als 8 Stunden 14 Euro
- Bei einer Abwesenheit (z. B. von der Wohnung, vom Dienort oder von der Arbeitsstelle) von mindestens 24 Stunden 28 Euro
- An An- und Abreisetagen (bei mehrtägigen Reisen mit Übernachtungen) unabhängig von der Abwesenheitsdauer 14 Euro

Erhalten Mitglieder der Landessynode ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, werden von dem zustehenden Tagegeld für das Frühstück 20 Prozent und für das Mittag- und Abendessen je 40 Prozent des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag einbehalten.

b) Maßgebend ist die tatsächliche Abwesenheit. Für Tagungen der Landessynode, einer Ausschusssitzung oder einer anderen Zusammenkunft der Synodalgruppen bzw. ihrer Vorstände gilt als Abwesenheit die am Anfang der Sitzung festgelegte Sitzungsdauer unter Hinzurechnen der Zeiten für die Hin- und Rückfahrt. Auf Antrag wird die tatsächliche Abwesenheit berücksichtigt.

c) Bei einer notwendig werdenden Übernachtung wird ein Übernachtungsgeld in Höhe von 20 Euro gezahlt. Nachgewiesene höhere Übernachtungskosten können bis zu 70 Euro erstattet werden. Übersteigen die Übernachtungskosten diesen Betrag, ist deren Notwendigkeit im Einzelfall zu begründen.

2. Findet eine Tagung der Landessynode, eine Ausschusssitzung oder eine Sitzung der Synodalgruppen bzw. ihrer Vorstände statt, bei der die Teilnehmer geschlossen untergebracht und/oder verpflegt und die Kosten für die Unterkunft und/oder Verpflegung aus landeskirchlichen Haushaltsmitteln gezahlt werden, so sind die Kürzungsbestimmungen des Bundesreisekostengesetzes anzuwenden.
3. Für Fahrten sollten nach Möglichkeit regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel benutzt werden. An Fahrkosten werden grundsätzlich für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, die entstandenen notwendigen Auslagen in Höhe der Kosten für die 2. Klasse erstattet. Die Erstattung der Kosten für die 1. Klasse erfolgt nur im Ausnahmefall nach vorheriger Genehmigung des Präsidenten oder der Präsidentin der Landessynode. Die Aufwendungen für die kostengünstigste Beschaffung der Fahrausweise für regelmäßige Fahrten werden erstattet (z. B. Kosten einer BahnCard-Business).

Die Höhe der Entschädigung für die Benutzung privateigener Kraftwagen richtet sich nach der Wegstreckenentschädigungsverordnung. Danach werden zz. für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 600 cm³ 30 Cent gezahlt und für die Mitnahme von Sitzungsteilnehmenden zusätzlich 2 Cent je Kilometer und Person erstattet.

Nach Möglichkeit sollen andere Sitzungsteilnehmende mitgenommen werden. Wegstreckenentschädigung wird gewährt, wenn die Fahrstrecke insgesamt 3 km und mehr beträgt.

Bei der Inanspruchnahme von Wegstreckenentschädigung ist, soweit sie die Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels übersteigt, eine Begründung für die Kraftwagenbenutzung anzugeben. Ein Grund für die Benutzung eines Kraftwagens ist insbesondere dann gegeben, wenn eine der in § 2 Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privat-eigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke (Gemeinsames Wegstreckenentschädigungsgesetz - WEG -, Kirchl. Amtsbl. 1995, S. 168) genannten Voraussetzungen vorliegt.

Der § 2 Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 lautet derzeit:

"§ 2

- (1) Wegstreckenentschädigung wird, soweit sie die Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels übersteigt, nur gewährt, wenn*

- 1. bei ungünstigen Verbindungen der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel durch Benutzung eines Kraftfahrzeuges eine Zeitersparnis eintritt, die die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes entsprechend vermindert,*
 - 2. der Dienstreisende noch eine andere Person mitnimmt, die bei Benutzung eines anderen Verkehrsmittels Anspruch auf Fahrkostenerstattung nach diesen Bestimmungen hätte, soweit die in diesem Fall insgesamt zu zahlende Reisekostenvergütung nicht wesentlich höher liegt als bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel,*
 - 3. regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht oder zu so ungünstigen Zeiten verkehren, dass ihre Benutzung nicht zumutbar ist,*
 - 4. besondere dienstliche Gründe vorliegen."*
4. Für Strecken, die mit einem eigenen Fahrrad oder Roller (auch mit Elektroantrieb) zurückgelegt werden, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 10 Cent, für zu Fuß zurückgelegte Strecken in Höhe von 5 Cent je Kilometer gewährt.
 5. Nachgewiesene unvermeidbare Mehrkosten (z. B. Kosten für Zu- und Abgang, notwendige Telefonkosten) werden erstattet.

II. Reisekosten in anderen Fällen

1. Für Reisen von Mitgliedern der Landessynode, die zur Wahrnehmung synodaler Aufgaben mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin der Landessynode durchgeführt werden, gelten die Regelungen des Abschnittes I entsprechend.
2. Bei Zusammenkünften von Mitgliedern der Landessynode, die mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin der Landessynode stattfinden, werden die Fahrkosten aus Mitteln der Landeskirche gezahlt.
3. Werden Mitglieder der Landessynode zu besonderen Anlässen eingeladen, so können die Reisekosten mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin der Landessynode aus Mitteln der Landeskirche übernommen werden, wenn die Reise der Förderung der Arbeit der Landessynode dient.

III. Verdienstausfälle und Vertretungsentschädigungen

1. Verdienstaufälle werden auf Antrag in der tatsächlich entstandenen Höhe (brutto inkl. Sozialversicherung) erstattet. Der Verdienstaufall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Als Verdienstaufall wird je Arbeitstag ein Betrag anerkannt, der bei monatlichen Dienstbezügen sich pro Arbeitstag ergeben würde.

2. Vertretungsentschädigungen

- a) Vertretungsentschädigungen können auf Antrag bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten, höchstens 50 Euro je Stunde für längstens acht Stunden täglich, erstattet werden. Die entstandenen Kosten sind nachzuweisen.
 - b) Anstelle einer Vertretungsentschädigung kann auf Antrag an Selbständige (z.B. Freiberufliche, Gewerbetreibende und Landwirte) ein Pauschalbetrag bis zu 220 Euro je vollem Werktag (acht Stunden) gezahlt werden.
 - c) Für jede mehrtägige Tagung der Landessynode kann eine Vertretungsentschädigung von 50 Euro pro Tagung unabhängig von ihrer Dauer gewährt werden, soweit keine anderen Entschädigungen nach III. geltend gemacht werden.
 - d) Mitgliedern der Landessynode, die für die Betreuung von im Haushalt lebenden Minderjährigen bis zum Alter von 14 Jahren oder pflegebedürftigen Personen verantwortlich sind, können auf Antrag die erforderlichen Auslagen für eine Hilfskraft bis zur Höhe von 20 Euro je Stunde erstattet werden. Ein Auslagenersatz ist ausgeschlossen, sofern und soweit die betreuenden Personen zur Familie gehören.
 - e) In besonderen Ausnahmefällen kann für die Betreuung pflegebedürftiger Personen eine Entschädigung gemäß Buchstabe d auch ein über 20 Euro je Stunde hinausgehender erforderlicher Betrag in angemessener Höhe erstattet werden.
3. Die Versteuerung obliegt in allen Fällen dem Antragsteller.
 4. Über die Zahlungen nach Nr. 1 und 2 entscheidet der Präsident oder die Präsidentin der Landessynode.
 5. Verdienstauffälle bzw. Vertretungsentschädigungen für Tätigkeiten aus Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen werden nicht erstattet.

IV. Abrechnung

1. Die Abrechnung von Reisekosten, Verdienstauffällen und Vertretungsentschädigungen erfolgt grundsätzlich unbar.
2. Es gilt die Ausschlussfrist von sechs Monaten gemäß Bundesreisekostenrecht.